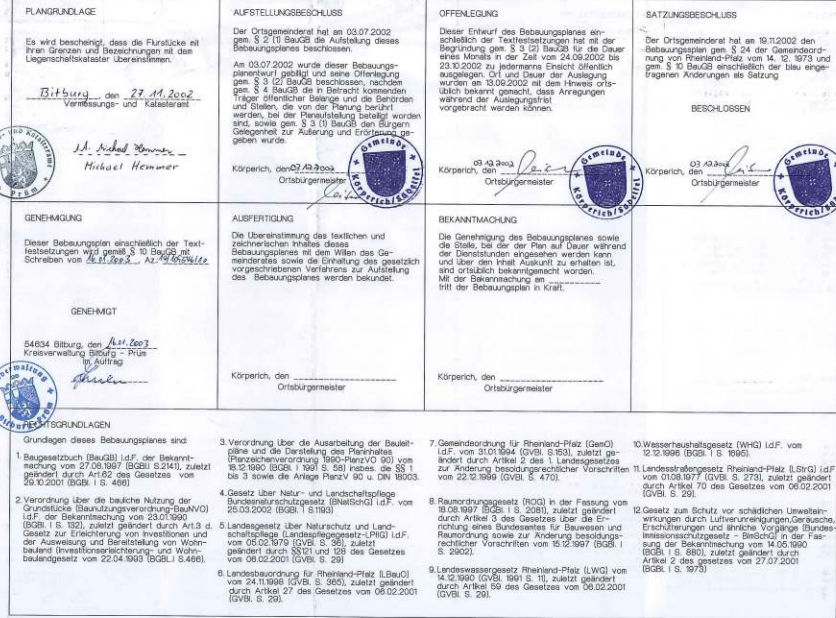




ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaUG)
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaUG)
0,3  Grundflächenzahl GfZ 0,2  Zahl der Vorgelassenen als Höchstmaß	(Beispiel)
Th=5,00 Traufhöhe als Höchstmaß	(Beispiel)
Fh=6,00 Firsthöhe als Höchstmaß	(Beispiel)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaUG)
 Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  Stikung der baulichen Anlagen  Baugrenzen	

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BuOGB)

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Straßenbegrenzungslinie auch besonderer Zweckbestimmung gegenüber Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Private Grünflächen

 Öffentliche Grünflächen

	Flächen für Versorgungsanlagen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
	Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
	Trafikstation RWE

- [illegible]

- [illegible]